

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung, Digitale Verwaltung, Datenschutz, Informationsfreiheit und zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 GG sowie § 25 Abs. 10 ASOG**

6. Sitzung  
3. April 2017

Beginn: 11.04 Uhr  
Schluss: 13.39 Uhr  
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/0097

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Der Anschlag vom 19.12.2016 am Breitscheidplatz. Vorgeschichte, Abläufe und Folgerungen für das Land Berlin“**

[0021](#)  
InnSichO  
Haupt  
Recht(f)

Hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/0097-1

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Der Anschlag vom 19.12.2016 am Breitscheidplatz. Vorgeschichte, Abläufe und Folgerungen für das Land Berlin“**

[0021-01](#)  
InnSichO  
Haupt  
Recht(f)

Siehe Wortprotokoll.

### Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Terroranschlag vom Breitscheidplatz am 19.12.2016** [0023](#)  
(auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Die  
Linke, Bündnis 90/Die Grünen, der AfD und der FDP) InnSichO

Siehe Wortprotokoll.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion [0013](#)  
Drucksache 18/0068 InnSichO  
**Öffentlichkeitsfahndung** Recht(f)

**Hanno Bachmann** (AfD) teilt mit, Auslöser für den vorliegenden Antrag, eine Bundesratsinitiative zur Novellierung der §§ 131 ff. StPO zu starten, sei der Fall des sogenannten U-Bahntreters gewesen, der hinterrücks eine Frau in lebensgefährdender Weise eine Treppe hinuntergetreten habe. Von dieser Tat sei eine Videoaufzeichnung gefertigt worden, die allerdings über viele Wochen hinweg nicht genutzt worden sei. Erst nachdem sie von den Medien gezeigt worden sei, habe auch die Polizei die Aufnahme veröffentlicht. Danach sei es relativ zeitnah zur Festnahme des Täters gekommen.

Bei einer solchen Maßnahme werde eine sogenannte Prangerwirkung befürchtet, nämlich dass ein Unschuldiger öffentlichkeitswirksam einer Tat bezichtigt werde, die er nicht begangen habe. Das sei in diesem Fall von vornherein ausgeschlossen gewesen, weil der Täter direkt bei der Tatbegehung gezeigt worden sei. Im Nachgang zu diesem Vorfall sei dann von verschiedenen Seiten, auch von der Polizei, angemahnt worden, dass es künftig schneller und einfacher möglich sein müsse, eine Öffentlichkeitsfahndung zu starten. Diesem Anliegen trage der vorliegende Antrag seiner Fraktion Rechnung.

Er weise darauf hin, dass die §§ 131 ff. StPO das letzte Mal 1999 grundlegend novelliert worden seien. Die Situation stelle sich aber heute mit der Entwicklung des Internets gerade im Bereich der Öffentlichkeitsfahndung ganz anders dar als damals. Angepasst worden seien bisher nur die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV –, die jedoch keine gesetzliche Neuregelung ersetzen könnten.

**Senator Andreas Geisel** (SenInnDS) nimmt Stellung, Öffentlichkeitsfahndung stelle einen schwerwiegenden und oftmals irreversiblen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. Daher sei der Einsatz dieses Mittels zu Recht nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Nach der Subsidiaritätsklausel gelte zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; es sei zunächst zu prüfen, ob Fahndungserfolge gegebenenfalls durch andere, weniger belastende Maßnahmen erreicht werden könnten.

Das Bundesverfassungsgericht habe Kriterien aufgestellt, um festzustellen, welche Tat von erheblicher Bedeutung sei. Es habe aufgegeben, dass immer jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Da der Antrag der AfD darauf abziele, das Instru-

ment der Öffentlichkeitsfahndung regelhaft einzusetzen, widerspreche er der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Demzufolge sei er aus Sicht des Senates nicht zielführend.

**Holger Henjes** (SenJustVA) teilt mit, auch die Senatsverwaltung für Justiz komme zu dem Schluss, dass es keinen Anlass gebe, die bewährten Vorschriften §§ 131 ff. StPO zu ändern.

Diese Vorschriften hätten zwei Funktionen: Sie könnten zum einen die Festnahme eines Tatverdächtigen bewirken, aber ebenso die Aufenthaltsermittlung, auch von Zeugen. Bei dieser wertvollen Ermittlungshilfe handele es sich jedoch – zumal in Anbetracht der Verbreitungsmöglichkeiten der sozialen Medien – um einen schwerwiegenden und oft irreparablen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, der nicht immer Beschuldigter sein müsse und für den zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsfahndung auch noch die Unschuldsvermutung gelte. Der Eingriff wiege schwerer als z. B. eine Wohnungsdurchsuchung. Das sei der Grund, warum die §§ 131a und 131b StPO die Subsidiaritätsklausel enthielten. Nach dieser Klausel müsse zunächst geprüft werden, ob weniger schwerwiegende Maßnahmen – etwa die Vernehmung potenzieller Zeugen oder eine Beschreibung des Täters durch das Opfer – zu demselben Ergebnis führten.

Die AfD habe in ihrem Antrag formuliert, dass die Öffentlichkeitsfahndung in Zukunft zeitnah anzuordnen sein solle. Der Staatsanwalt, der beim Richter diese Maßnahme beantrage, und die Polizei müssten aber immer zeitnah handeln; denn sonst könnten sie sich der Strafvereitelung schuldig machen. Unnötiges Zuwarten würde zudem die Ermittlungserfolge gefährden.

Bevor jedoch die Subsidiaritätsklausel greife, müsse geprüft werden, ob überhaupt eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliege. Dazu gebe es höchstrichterliche Rechtsprechung, der die Forderung der AfD, dass die Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung regelhaft sein solle, widerspreche. Das Bundesverfassungsgericht sage erstens, eine Straftat von erheblicher Bedeutung müsse zum einen eine Tat der mindestens mittleren Kriminalität sein. Gefährliche Körperverletzung erfülle dieses Kriterium.

Aber diese Tat müsse auch geeignet sein, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören und das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Im folgenden Beispiel sei das möglicherweise nicht der Fall: Eine BVG-Kamera habe aufgezeichnet, dass aus einer Gruppe von drei, vier Personen heraus zwei von ihnen, möglicherweise alkoholisiert, einen Dritten träten. Den Bildern sei zu entnehmen, dass die Personen sich kannten. Dass die getretene Person erhebliche Verletzungen erlitten habe, könne man nicht erkennen. Der Staatsanwalt müsse jetzt prüfen: Vom Delikt her würde die Tat zwar passen. Aber sei es auch eine Tat, die den Rechtsfrieden der Bevölkerung empfindlich stören würde? An dieser Stelle könne man Zweifel haben. – Deshalb sei es wichtig, dass der Staatsanwalt und der Richter in jedem Einzelfall prüften, ob die Anforderungen der Rechtsprechung und des Gesetzes erfüllt würden.

Weiterhin müsse die sogenannte Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Das habe verfassungsrechtlichen Rang und bedeute etwa, dass man die Nachteile, die einer Person durch Öffentlichkeitsfahndung entstünden, ins Auge fassen müsse. Es bestehe die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung, insbesondere, wenn sich herausstelle, dass die Person, nach der gefahndet worden sei, gar nicht die Tat begangen habe.

Man müsse auch im Blick behalten, dass die Bevölkerung das Interesse an einer Mithilfe verlieren könnte, wenn die Medien bei mehrfachen Öffentlichkeitsfahndungen viele Informationen lieferten.

Nicht zuletzt müsse man auch in Betracht ziehen, dass die Darstellung von Taten anhand von Öffentlichkeitsfahndung zur Nachahmung von Straftaten anregen oder Täter bzw. Beteiligte warnen könnte.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) erklärt, dass seine Fraktion die von Herrn Senator Geisel und Herrn Henjes dargestellte rechtliche Einschätzung teile, insbesondere, was das Rechtsprechungserfordernis und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anbelange.

Herr Abg. Woldeit habe im Rahmen eines anderen Tagesordnungspunktes den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden überschwänglich für deren gute Arbeit gedankt und sein Vertrauen zum Ausdruck gebracht. Der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion atme den gegenteiligen Geist. Wenn man aus einer Ermessensnorm eine gebundene Norm machen wolle, spreche man damit in der Praxis und politisch den Experten bei den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ab, dass sie in der Lage seien, eine konkrete Einschätzung eines Sachverhalts vorzunehmen.

**Burkard Dregger** (CDU) meint, die Öffentlichkeitsfahndung sei ein wirksames Mittel zur Strafverfolgung. Eine Reihe von Beispielen für den Bereich des Personennahverkehrs, wo Videoüberwachung stattfindet, mache das deutlich. Es gebe auch darüber hinaus einen erheblichen Bedarf an Videoüberwachung, etwa an gefährlichen Orten in der Stadt. Bedauernswerterweise würden den Ermittlungsbehörden nicht die notwendigen Mittel an die Hand gegeben, um Kriminalität wirksam damit zu bekämpfen.

Zu dem Antrag der AfD-Fraktion: Er halte es nicht für sinnvoll, aus einer Ermessensvorschrift eine Ist-Vorschrift zu machen. Wenngleich die Überführung eines Täters möglich wäre, bedeute Öffentlichkeitsfahndung doch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen, der ein Verdächtiger sei, aber kein Verurteilter. Dieser Eingriff könne nicht ignoriert werden. Infolgedessen wäre es falsch, gesetzlich anzuordnen, dass in dieses informationelle Selbstbestimmungsrecht immer und überall eingegriffen werde.

Im Übrigen glaube er, dass die Ermittlungsbehörden über die notwendigen Instrumente verfügen sollten, aber selbst entscheiden müssten, ob und inwieweit sie diese einsetzten. Da dabei viele Kriterien zu beachten seien, halte er nichts von einer verpflichtenden Regelung.

Zudem werde bei einer unentwegten Öffentlichkeitsfahndung in der Tat deren Wirksamkeit beeinträchtigt. Deswegen sei es auch aus diesem Grund wichtig, eine Prioritätensetzung durch die Ermittlungsbehörden zuzulassen.

**Marcel Luthe** (FDP) vertritt die Ansicht, dass die hinter dem Antrag der AfD-Fraktion stehende Intention – anders, als sie im Antrag zum Ausdruck komme – die sei, dass es bei einer Straftat vor allem auf eine schnelle Entscheidung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ankomme; eine Entscheidung für oder gegen Öffentlichkeitsfahndung spiele seines Erachtens eher eine nachgelagerte Rolle. Darüber, dass eine solche Entscheidung jeweils zeitnah

getroffenen werden sollte, herrsche Konsens. Das geschehe in vielen Fällen, leider jedoch nicht in allen. Insofern hätte seine Fraktion eine Initiative, die darauf abziele, das Treffen solcher Entscheidungen regelhaft zu beschleunigen, unterstützt. Der Antrag werde dem jedoch nicht gerecht.

Zu der Ermittlung von Tatverdächtigen durch Öffentlichkeitsfahndung sei schon viel Richtiges gesagt worden. Zunächst einmal: Selbst, wenn Aufnahmen einen Tathergang zeigten, sage das noch nichts dazu aus, was vor dem abgebildeten Tathergang geschehen sei, ob es möglicherweise Rechtfertigungsgründe im Sinne der Notwehr, Nothilfe usw. geben habe.

Zum anderen sei es so, dass mit einem gezielten Einsatz von Öffentlichkeitsfahndung in ganz besonderen Einzelfällen eine Motivation bei Leuten erreicht werde, weil sie etwas Besonderes sei. Wenn Öffentlichkeitsfahndung jedoch zur Dauereinrichtung werde, werde letztlich niemand mehr teilnehmen.

Zudem sollte die Bedeutung von Öffentlichkeitsfahndung nicht zu hoch gehängt werden. Über 99,5 Prozent aller Straftaten in Berlin seien auch ohne eine Aufzeichnung geschweige denn Öffentlichkeitsfahndung aufgeklärt worden.

**Frank Zimmermann** (SPD) stellt klar, dass eine regelhafte Anordnung von Öffentlichkeitsfahndung den verfassungsrechtlichen Anforderungen widerspräche.

Was die AfD vorschlage, sei auch aus ermittlungstaktischen Gründen nicht geboten. Die Entscheidung, wann Öffentlichkeitsfahndung sinnvoll sei, müsse den Ermittlungsbehörden überlassen werden. – Dass die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden eine zeitnahe Prüfung vornähmen, verstehe sich von selbst.

**Der Ausschuss** empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung, den Antrag der AfD-Fraktion Drucksache 18/0068 abzulehnen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 18/0069  
**Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes**

[0014](#)  
InnSichO

Vertagt.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

##### **Besondere Vorkommnisse**

1. Erkenntnisse des Senats über Tätigkeiten des türkischen Geheimdienstes Millî İstihbarat Teşkilâtı – MİT – in Berlin (auf Antrag der Fraktion Die Linke)

**Senator Andreas Geisel** (SenInnDS) schickt voraus, dass es sich hier um einen politischen Skandal handele. Offenbar bestehe auf türkischer Seite das Interesse, dass deutsche Behörden

gegen in der Bundesrepublik Deutschland lebende deutsche Staatsbürger vorgingen, die in der Türkei in dem Verdacht stünden, politisch missliebiger zu sein. Darunter befänden sich auch Mitglieder gewählter Parlamente. Das weise er auf das Entschiedenste zurück.

Erst vor einigen Wochen hätten sehr umstrittene Wahlkampfauftritte der AKP für große Unruhe in Europa gesorgt. Jetzt gehe die Türkei noch einen Schritt weiter, indem einzelne Personen wegen offenbar missliebiger Äußerungen inkriminiert würden.

Zum Sachverhalt: Am 29. März 2017 habe er nach vorangegangener Bewertung durch das LKA im Rahmen eines Sicherheitsgespräches von der Liste des türkischen Geheimdienstes MİT zu angeblichen Anhängerinnen und Anhängern der Gülen-Bewegung Kenntnis erhalten. Danach habe er das LKA angewiesen, alle in Berlin wohnhaften Personen auf dieser Liste zu kontaktieren und sie über den Verdacht des türkischen Geheimdienstes zu informieren. Mit Stand vom 31. März 2017 befänden sich 25 in Berlin wohnhafte Personen auf dieser Liste, darunter auch die CDU-Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner. Das LKA habe noch am Nachmittag des 29. März ein Beratungsgespräch mit Frau Demirbüken-Wegner geführt. Er selbst habe den Regierenden Bürgermeister, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und den Vorsitzenden der CDU-Fraktion über die Sachlage informiert.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** teilt mit, die Liste angeblicher Anhänger der sogenannten Gülen- bzw. Hizmet-Bewegung hätten nach Erkenntnissen der Polizei Berlin Vertreter des türkischen Geheimdienstes im Rahmen der Münchner Sicherheitskonferenz vom 17. bis 19. Februar 2017 Vertretern des Bundesnachrichtendienstes übergeben. Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe die Namensliste am 7. März unter anderem dem Landeskriminalamt Berlin zur Vorbereitung auf eine für den 10. März anberaumte Sitzung im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Spionage – per E-Mail übermittelt. Am 13. März 2017 habe die Auflistung den Polizeilichen Staatsschutz im LKA Berlin mit einer formellen Nachricht des Bundeskriminalamtes erreicht. Am 15. März habe im Rahmen des Fachgremiums Kommission Staatsschutz eine Telefonschaltkonferenz unter anderem aller Landeskriminalämter stattgefunden, in der über das weitere Vorgehen beraten worden sei.

Nachdem die Senatsverwaltung für Inneres und Sport informiert worden sei, habe die Polizei Berlin begonnen, alle in Berlin wohnhaften Personen auf der Liste von den Umständen in Kenntnis zu setzen. Insgesamt hätten sich 455 Namen auf der Liste befunden, von denen 25 einen Bezug zu Berlin gehabt hätten. Zwölf Personen seien bereits informiert worden, sieben Personen hätten noch nicht erreicht werden können, vier Personen seien bereits aus Berlin verzogen. Bei den restlichen zwei Personen sei die Adresse in Berlin noch unklar.

**Niklas Schrader** (LINKE) fragt, ob ausgeschlossen werden könne, dass weitere Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf der Liste stünden. Würden noch weitere Maßnahmen ergriffen, außer dass die auf der Liste befindlichen Personen gewarnt würden?

**Burkard Dregger** (CDU) erkundigt sich, ob es Erkenntnisse über Überwachungsmaßnahmen des türkischen Geheimdienstes außerhalb dieser Liste gebe. Wenn ja: Wie hätten diese Überwachungsmaßnahmen ausgesehen? Bestünden Gefahren für die Betroffenen dieser Überwachungsmaßnahmen? Wie begegne man diesen Gefahren?

Führe die Berliner Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Zusammenhang mit diesen Überwachungsmaßnahmen durch? Wenn ja: Gegen wen würden diese Ermittlungen geführt, und auf welche Straftatbestände beziehe sich die Staatsanwaltschaft?

**Senator Andreas Geisel** (SenInnDS) antwortet, auf der besagten Liste stünden keine weiteren Namen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin. In den Informationsgesprächen des LKA mit den Betroffenen sei es um die potenzielle Gefahrensituation, um Hinweise zum persönlichen Verhalten und Ähnliches gegangen. Mehr Details wolle er nicht preisgeben.

Über die Absicht und die Gründe des türkischen Geheimdienstes, aus denen dieser dem BND die besagte Liste übergeben habe, könne nur spekuliert werden. Die Annahme, dass in Deutschland gegen Mitglieder des Bundestages oder von Landesparlamenten wegen politischer Missliebigkeit ermittelt werden würde, sei nicht wahrscheinlich. Es sei wohl eher darum gegangen, weitere Zwietracht zu säen. Aus diesem Grund appelliere er, das über viele Jahrzehnte aufgebaute gute, partnerschaftliche Verhältnis zu der Türkei nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Beide Seiten müssten sich darum bemühen, es weiterhin aufrecht zu erhalten. Eine freundschaftliche Beziehung zur Türkei sei vor allem vor dem Hintergrund der großen türkischstämmigen Community in Deutschland und Berlin wichtig.

Erkenntnisse, ob über die Auflistung der Personen hinausgehende Ausforschungen in Deutschland stattgefunden hätten, lägen dem Senat gegenwärtig nicht vor. Auszuschließen seien sie jedoch nicht. Zudem sei die Liste allein schon alarmierend genug.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** ergänzt, die Bundesanwaltschaft habe am 28. März ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Spionage eingeleitet. Diese zentralen Ermittlungen schlossen parallele Ermittlungen aus.

Bislang seien keine Spionageaktivitäten des türkischen Geheimdienstes in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gewesen. Die Gülen-Bewegung sei in Deutschland als konservativ islamisch eingestuft, aber nicht als islamistisch. Entsprechend lägen keine Erkenntnisse vor, und in der Vergangenheit seien auch keine Ermittlungen gegen Personen geführt worden.

2. Wie bewertet der Senat die Zulässigkeit und ggf. Gültigkeit des Volksbegehrens Tegel vor dem Hintergrund des Vorwurfs der Käuflichkeit von Stimmen bzw. der unzulässigen Wahlbeeinflussung? (auf Antrag der Fraktion der CDU)

**Vorsitzender Peter Trapp** stellt klar, dass diese Frage aus Zeitmangel schriftlich beantwortet werden solle.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

**Polizeipräsident Klaus Kandt** berichtet, zum 1. Mai, der in diesem Jahr zum 30. Mal begangen werde, lägen vier Anmeldungen der Gewerkschaft vor. Die rechte Szene habe bislang noch keine Versammlung angemeldet. Für das Myfest lägen zwei Versammlungsanmeldungen vor. Ein entsprechendes Kooperationsgespräch sei bereits geführt worden. Das Sicher-

heitskonzept von Polizei und Feuerwehr basiere auf dem des letzten Jahres. – Der traditionelle 19-Uhr-Aufzug sei bislang noch nicht angemeldet worden. Möglicherweise werde auch keine Anmeldung erfolgen.

Eine Konkretisierung sei erst kurz vor dem 30. April/1. Mai zu erwarten.

**Staatssekretär Torsten Akmann** (SenInnDS) teilt mit, dass die innenpolitischen Sprecher aller Fraktionen im Vorfeld des 1. Mai zu einem Informationsgespräch in der Innenverwaltung eingeladen würden.

Geschäftliches – siehe Beschlussprotokoll.

\*\*\*\*\*